

Klägers zur Höhe seiner jetzigen Bezüge nicht zu be-
anstandende Feststellungen getroffen. Es ist zu der
Schlußfolgerung gelangt, daß er bei Einkünften von
monatlich 450 M angehalten werden kann, für die Ver-
klagte einen Unterhaltsbetrag von 50 M und mit einer
Rente von 338,60 M von 25 M aufzubringen.

Die Zivilkammer hat jedoch nicht ausreichend berück-
sichtigt, daß die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten
nicht allein anhand seines Arbeits- oder sonstigen Ein-
kommens beurteilt werden darf. Sie wird auch durch
seine weiteren gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen
und mögliche besondere Bedürfnisse des Verpflichteten
mit beeinflusst. Wie sich aus dem ärztlichen Ber-
richt vom 16. Mai 1969 ergibt und wie dies durch die
weitere gesundheitliche Entwicklung des Klägers (In-
validisierung) bestätigt wurde, sind seine Krankheiten
so ernsthafter Natur, daß nicht ohne weiteres beurteilt
werden kann, ob er für die Besserung seines Gesund-
heitszustandes erhöhte Aufwendungen hat. Hierauf
wurde im Termin vom 21. Juli 1970 von seiner jetzigen
Ehefrau hingewiesen. Das Stadtbezirksgericht hätte
über diese Behauptung nicht hinweggehen dürfen. Es
wäre vielmehr geboten gewesen, durch Einholung einer
ärztlichen Auskunft den Sachverhalt insoweit zu klä-
ren. Das ist noch nachzuholen.

Des weiteren ist die Zivilkammer, ohne hierzu Erörte-
rungen angestellt zu haben, davon ausgegangen, daß
der Kläger, wie bereits durch das Rechtsmittelgericht
im Vorverfahren festgestellt worden sei, gegenüber
seiner jetzigen Ehefrau keine geldlichen Verpflichtun-
gen im Rahmen des Familienaufwands habe. Es ist
richtig, daß allein die Wiederverheiratung des Ver-
pflichteten nicht in jedem Falle als Abänderungsgrund
i. S. der §§ 22, 33 FGB anerkannt werden kann. Das ist
vor allem dann nicht möglich, wenn die neue Ehefrau
berufstätig ist und Einkünfte erzielt, die ihre Bedürf-
nisse decken (OG, Urteil vom 16. Oktober 1961 — 1 ZzF
38/61 — NJ 1962 S. 135). Auch kann nicht gebilligt
werden, wenn ein unterhaltspflichtiger geschiedener
Ehegatte seinen neuen Ehepartner anhält, eine bisher
ausgeübte Tätigkeit aufzugeben, um dadurch weitere
Unterhaltszahlungen an den früheren Ehepartner zu
vereiteln (OG, Urteil vom 15. August 1963 — 1 ZzF
37/63 — NJ 1964 S. 413, und Urteil vom 20. Februar 1969
— 1 ZzF 1/69 — NJ 1969 S. 444). Es darf aber auch
nicht übersehen werden, daß sich die Ehegatten über
die Beiträge zu den Aufwendungen der Familie selbst
einigen (§ 9 Abs. 1 FGB) und die Betreuung der Kinder
sowie die Arbeit im Haushalt vom Gesetz als voller
Beitrag zum Familienaufwand anerkannt werden (§ 12
Abs. 2 Satz 1 FGB). Das schließt wiederum nicht aus,
daß u. U. für die zweite Ehefrau zumindest eine mora-
lische Verpflichtung besteht, eine Arbeit aufzunehmen,
um den Ehemann in die Lage zu versetzen, seinen
Unterhaltsverpflichtungen ausreichend nachzukommen
(OG, Urteil vom 30. November 1967 — 1 ZzF 31/67 —
NJ 1968 S. 182). Das gilt auch, wenn es sich um Unter-
halt für den in langjähriger Ehe alt und arbeitsunfähig
gewordenen ehemaligen Ehepartner handelt. Kann der
zweiten Ehefrau die Aufnahme einer Berufstätigkeit
zugemutet werden, entschließt sie sich jedoch nicht
zur Arbeitsaufnahme, sind die neuen Ehepartner ge-
halten, ihre eigenen Lebensbedürfnisse im Interesse
des Unterhaltsberechtigten angemessen einzuschrän-
ken. Bei der Beurteilung einer solchen Sachlage darf
jedoch nicht schematisch verfahren werden. Vielmehr
sind die Umstände des Einzelfalls sorgfältig zu ergrün-
den und in ihrem Zusammenhang miteinander abzu-
wägen (vgl. auch Latka, „Abänderung und Übergang
von Unterhaltsforderungen“, NJ 1968 S. 179).

Im Vorverfahren war die Entscheidung der Frage, ob
die jetzige Ehefrau Geldleistungen für sich selbst vom

Kläger verlangen kann, nicht von besonders erheblicher
Bedeutung, da ihm auch unter Berücksichtigung
seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Verklagten
noch ausreichende Arbeitseinkünfte verblieben, um
den finanziellen Aufwand für seine Familie sicher-
zustellen. Auf Grund seines jetzigen wesentlich ver-
ringerten Einkommens hat sich die Lage insoweit je-
doch grundlegend verändert. Es wäre daher Pflicht
der Zivilkammer gewesen, eingehend zu prüfen, ob
die zweite Ehefrau nicht weiterhin berechtigt ist, im
Rahmen des Familienaufwands auch für ihre eigenen
Bedürfnisse finanzielle Beiträge des Klägers zu fordern.
Das könnte dann zu verneinen sein, wenn ihr zuge-
muet werden könnte, durch Aufnahme einer Berufs-
tätigkeit ihren Lebensunterhalt zu befriedigen, oder
wenn sie in der Lage wäre, ihre Bedürfnisse aus den
Erträgen ihres Vermögens zu decken. Aus den Darle-
gungen im Schriftsatz vom 9. April 1969 ergeben sich
Anhaltspunkte dafür, daß ihr eine Arbeitsaufnahme
schon deshalb nicht möglich sein könnte, weil ihr Be-
treuungs- und Pflegepflichten gegenüber dem kranken
Kläger obliegen, die das normale Maß überschreiten.
Alle diese noch ungeklärten Umstände werden eben-
falls noch mit den Parteien gründlich zu erörtern und
falls notwendig, wird auch insoweit noch Beweis zu
erheben sein. Erst dann wird zutreffend beurteilt wer-
den können, wie die Leistungsfähigkeit des Klägers
einzuschätzen ist. •

§22 FGB; §§ 1, 20, 43, 44 FVerfO; §§ 97, 233, 234, 323,
496, 574, 577 ZPO; § 38 GKG.

1. Solange nicht geklärt ist, ob eine verspätet einge-
legte Beschwerde im Hinblick auf §233 ZPO (Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand) noch als rechtzeitig
angesehen werden kann, ist eine Entscheidung in der
Sache nicht möglich. Es ist gesetzwidrig, diese Frage
offenzulassen und zum Inhalt des Rechtsmittels selbst
Stellung zu nehmen.

2. Bei der Prüfung, ob ein Vergleich den Grundsätzen
des Familienrechts entspricht, ist es notwendig, sowohl
den konkreten Inhalt der Einigung als auch die sub-
jektiven Erwägungen der Parteien, gerade eine solche
Vereinbarung zu treffen, sorgfältig zu untersuchen.

3. § 20 Abs. 2 Satz 1 FVerfO, nach dem die Beteiligten
über die Bedeutung der Einigung zu belehren sind,
verlangt nicht allein, auf die Rechtsverbindlichkeit der
zu treffenden Vereinbarungen hinzuweisen. Das Ge-
richt hat auch zu erläutern, welche familienrechtlichen
Grundsätze zu beachten und wie wesentliche Inter-
essen der Parteien und Dritter zu wahren sind. Falls
erforderlich, sind Ratschläge für die inhaltliche Aus-
gestaltung des Vergleichs zu erteilen.

4. Beabsichtigen die Parteien, einen Vergleich zu
schließen, der den Erfordernissen des § 20 Abs. 1
FVerfO nicht gerecht wird, sind sie darüber zu be-
lehren, weshalb er nicht zu Protokoll gegeben werden
sollte. Bestehen die Parteien dennoch auf Protokollie-
rung des Vergleichs, so ist er entgegenzunehmen, je-
doch die Bestätigung zu versagen.

5. Wurden die Parteien vor Abschluß eines Vergleichs
in Familiensachen nicht oder nicht ausreichend über
seine Bedeutung und die Rechtslage belehrt und haben
sie in Unkenntnis dessen, daß sie vom möglichen Pro-
zeßergebnis abweichen, ihre Disposition getroffen, ist
der Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluß nur
dann stattzugeben, wenn entweder unverzichtbare
Grundsätze des Familienrechts verletzt oder die Rechte
der Parteien oder Dritter erheblich beeinträchtigt
wurden.

Sofern nachteilige Auswirkungen nicht eingetreten